

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

217 (2.7.1844)

Zweites Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 32 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 217 u. 218.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [2. Juli.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Baum, Bissing, Buhl, Gottschalk, v. Ihlein, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

95ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

Weizel fährt fort.

Die Stellung aber, die die Gesetze und unser ganzer Staatsorganismus dem Beamten zuweisen, ist nicht von der Art, daß sie sehr hoch ist, und man kann die Beamten von keiner großen Höhe herabreißen. Der Beamte selbst ist es, der sich seine Stelle macht, und hat er sich seine Stellung in seinem Amtsbezirk gegründet, dann gebe man Gesetze, welche man will, einen Mann, der sich das Vertrauen zu erwerben weiß, wird und kann man nicht herunterreißen. (Rindeschwender: Wir wollen ihn ja hinaufziehen!) Er wird die Achtung und das Vertrauen, das er hat, behalten, und Sie werden es ihm nimmermehr zu nehmen vermögen. Man wird mir glauben, daß ich mich im Lande schon umgesehen habe, und ich kann versichern, daß es viele solcher Beamten gibt, und der Krieg, den man gegen sie führt, wirkt gerade dagegen, diesen Männern das Vertrauen zu entziehen, das eine redliche und dienstbeflissene Amtsführung erworben hat. Man kann in der That und im Ernst nicht wollen, daß die Gesetze selbst beschimpft werden, denn dies geschieht, wenn man den Träger derselben gewissermaßen unter sie herabstellt. Man hat gesagt, man müsse den Hochmuth der Beamten zügeln. Wenn Sie einen solchen an einem Einzelnen bemerkt haben, so betrachten sie es als menschliche Schwäche, und lächeln Sie über den Mann, der so Etwas zur Schau trägt, und der regieren will, wenn er nicht mehr im Amtszimmer ist. In der Fassung der ersten Kammer liegt durchaus kein Privilegium für den Beamten als Menschen, sondern nur als Träger des Gesetzes, und als solcher muß er das Privilegium nothwendig haben, wenn man nicht die Grundlagen des Staats untergraben, und den Anfang zur Durchwühlung des, Gott sei Dank, noch ruhig stehenden Staatsgebäudes machen will. Wenn

man, wie ja geschehen, wirklich zugibt, daß die öffentliche Amtsehre eines besondern Schutzes bedürfe, was auch in der That der Fall ist, so muß man auch zugeben, daß der Satz, wie ihn die erste Kammer vorgeschlagen hat, durchaus konsequent ist. — Der Redner fährt hierauf aus, wie doch wohl Einer, der einen Beamten auf öffentlichem Markte mit der Erklärung durchprügelte, es geschehe deshalb, weil er einen Prozeß verloren habe, ebenso hart gestraft werden müsse, als wenn er dieß in der Amtsstube gethan hätte, und erzählt ein Beispiel, welches wohl der ersten Kammer zu der getroffenen Bestimmung Veranlassung gegeben haben möge, wo ein hochachtbarer Beamter, welcher wegen einer Wildschadensklage ein Exekutionsdekret gegen einen adeligen Herrn habe erlassen müssen, von dem Besklagten in öffentlicher Gesellschaft speziell deshalb injuriert worden sei.

Der Bemerkung des Abg. Rettig, daß sich der Beamte nicht, wie ein anderer Mann, vor Beleidigungen hüten könne, pflichtet er ganz bei, und hält die Beibehaltung des Ausdrucks „öffentliche Behörden“ für nothwendig. Was man von Kreirung eines bureaukratischen Systems, einer Beamtenherrschaft oder einem Vergötterungsartikel sage, findet er wahrhaft lächerlich und will sich nicht weiter darüber aussprechen.

Trefurt findet in dem ganzen heutigen Kampfe die offenbare Tendenz, die Kraft der Staatsgewalt brechen zu wollen; denn nur deshalb eifere man sich so gegen die Zusätze der ersten Kammer, welche nur darauf berechnet seien, daß, abgesehen von der Ehre oder Unehre des einzelnen Beamten, das Ansehen des Dienstes und die Kraft der Staatsgewalt gegen böswillige Untergrabung geschützt werde. Da aber der Staat eine solche Herabwürdigung, wenn auch der einzelne Beamte gleichgültig darüber wegsehen könnte, nicht gleichgültig betrachten dürfe, so sei nothwendig, daß der Staatsanwalt ein Klagrecht habe, welches sich auch darauf ausdehnen müsse, wenn eine

Behörde durch öffentliche Reden oder Schriften herabgewürdigt werde, damit nicht eine Controverse darüber entstehen könne, ob, wenn eine solche Behörde insultirt sei, auch wirklich die einzelnen Mitglieder derselben zu einer Klage berechtigt seien.

Nach Verwerfung sämtlicher entgegenstehender Anträge wird der Paragraph nach der vorgeschlagenen Fassung der Commission angenommen.

Schluß der Sitzung.

96ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 26. Juni 1844. Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Bader. Auf der Regierungsbank: Staatsrath Jolly, Ministerialrath v. Jagemann.

Der Abg. Lenz übergibt seinen Bericht über das Budget des Eisenbahnbetriebs und der Postverwaltung.

Die Abg. Blankenhorn-Krafft und Dahmen erhalten einen Urlaub von 8 Tagen.

Fortsetzung der Diskussion über das Strafgesetz.

Welcker verlangt, daß man in einem der Paragraphen eine Bestimmung aufnehme, welche ausdrücke, in wiefern die Abwesenheit des animus injuriandi (Absicht zu beleidigen), eine That straflos macht, und wird, in Folge einer Bemerkung des Präsidenten, sein Bedenken in der Commission vortragen.

„§. 269. (Ehrenkränkungen 2. Von öffentlichen Dienern im Dienste verübt.) Eine gleiche Erhöhung kann stattfinden, wenn öffentliche Diener, bei Ausübung ihres Dienstes sich selbst einer Ehrenkränkung schuldig machen.“

Bissing findet, daß die Reciprocität, welche dieser Paragraph im Gegensatze des vorhergehenden enthalte, durch den §. 9 des Einführungsedikts aufgehoben werde; es heiße nämlich darin, daß wegen Amtsverbrechen gegen öffentliche Diener eine gerichtliche Untersuchung nur auf Antrag oder mit Ermächtigung der durch Regierungsverordnungen zu bestimmenden Dienstbehörden statifinde. Hiernach könnte also nicht allein der ganze §. 269 illusorisch gemacht, sondern auch jede Verantwortlichkeit der öffentlichen Diener aufgehoben werden, indem bloß die vorgesetzte Behörde die Ermächtigung zu versagen habe, daß der Beamte gerichtlich belangt werden könne. Die Kammer werde sich wohl noch des Falles erinnern, der durch eine Petition von Rastatt auf dem vorigen Landtage zur Sprache gekommen sei, wo ein Beamter bei Ausübung

seines Dienstes sich starke Injurien erlaubt habe, aber gleichwohl von seiner höhern Dienstbehörde eine Untersuchung gegen ihn nicht gestattet worden sei. Er (der Redner) wolle nun der Kammer überlassen, ob schon bei diesem Paragraphen oder später bei Berathung des Einführungsedikts auf den erwähnten Punkt Rücksicht genommen werden solle.

Auf eine Bemerkung des Abg. Bekk wird der Gegenstand bis zur Berathung des Einführungsedikts verschoben.

Baum stellt folgende Anträge: 1) an die Stelle „kann stattfinden“ zu setzen: „findet statt,“ um damit die Auslegung abzuschneiden, als liege es in der Willkür des Richters; 2) nach den Worten: „bei Ausübung ihres Dienstes“ hinzuzusetzen: „und in Beziehung auf ihren Dienst,“ im Interesse der Rechtsgleichheit, um andererseits auch den Bürger, gegenüber einer Kränkung des Richters zu schützen, und 3) eine Bestimmung aufzunehmen, wem auch eine Ehrenkränkungs-Klage gegen öffentliche Behörden geführt werden könne.

Hecker, Knapp und Welcker unterstützen die Anträge, indem sie eine Rechtsgleichheit in dem Gesetze finden, welches ausspreche, daß der Gekränkte erst bei der obersten Behörde um die Gelaubniß zur Klage nachsuchen müsse.

Bekk erklärt sich gleichfalls für den ersten Antrag, kann aber dem zweiten nicht beipflichten, weil hier Beamter und Privatmann nicht leicht zu trennen sei, — und eben so wenig dem dritten.

Welcker bedauert insbesondere, daß man gestern eine Bestimmung aufgenommen habe, welche der Achtung und Liebe zu den Beamten nur Schaden könne, indem sie nothwendig zu dem Glauben führen müsse, man wolle durch das Gesetz dahin wirken, daß der Bürger auf jede mögliche Weise geknüttet und gepackt werden solle, wenn er sich nur irgend mißlieblich gegen den Beamten äußere, und hält es für das Beste, zur Compensation den deffalligen Passus im vorhergehenden Paragraphen wieder zu streichen.

Trefurt (Berichterstatter) verweist das Bedenken des Abg. Bissing gleichfalls in die Diskussion über das Einführungsedikts, und gibt einstweilen als Grund dieser Bestimmung die Nothwendigkeit des Schutzes für den Richter an, damit dieser nicht muthwillig, vielleicht nur wegen erfüllter Pflicht, belangt werden könne. In Bezug auf den zweiten Antrag vermag er nicht herauszufinden, wie der Richter und die Privatperson hier zu trennen wäre, und glaubt rücksichtlich des letztern Antrags, der Hr. Antragsteller habe den Boden der Jurisprudenz dabei verlassen, indem es ein alter Rechtsatz sei, daß keine moralische

Person beleidigen, wohl aber beleidigt werden könne, wie z. B. die höchste juristische Person, der Staat.

Bei der Abstimmung wird der Antrag 1 zur Beseitigung des Einwandes an die Commission gewiesen, Nr. 2 mit Vorbehalt der Redaktion angenommen, der letzte dagegen verworfen.

„§. 269 a. (3) Gegen auswärtige Regenten u.) Die Vorschrift des §. 268 findet ebenfalls Anwendung bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten (oder deren Familienglieder) so wie bei Beleidigungen gegen die an dem Großherzoglichen Hofe oder bei der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten.“

Hierzu bemerkt Hecker: Ich denke mir hier den Fall, daß irgend ein Skeptiker sagt, der Kaiser von Marocco sei ein recht einfältiger Kerl, oder der Präsident der Republik San-Marino habe auch nicht den Verstand mit Löfeln genossen; nun wird brevis manu auf Ermächtigung des Justizministeriums, nach einem weitem Artikel, eine Untersuchung eingeleitet, und wahrscheinlich auch die Strafe erkannt, denn es ist keine Ausnahme gemacht, welche Regenten hierunter gemeint seien, welche man in der Defensivität mit diesem oder jenem Prädikat belegen darf. Ich sage aber, dieser Artikel hat eine doppelte Tendenz, Erstens die Tendenz, jede Äußerung in öffentlichen Blättern über ein ausländisches Staatsoberhaupt lediglich zu unterdrücken, mit andern Worten, er übt eine Zwangsjacke, welche man der Journalistik anlegen will. Zum andern aber habe ich gegen irgend einen ausländischen Regenten gar keine weitere Verpflichtung, als gegen andere Ausländer auch. Was geht mich der Kaiser von Marocco oder die afrikanische schwarze oder weiße Majestät in diesem oder jenem Lande an, welche Verpflichtung habe ich, mich gegen sie mehr in Acht zu nehmen, als gegen den besten wackersten Bürger? Ich werde wegen einer Äußerung gegen einen blutigen Despoten, wie Don Miguel, mit dem Doppelten der Strafe belegt, welche mich wegen Beschimpfung des besten Bürgers treffen würde. Dieß widerspricht allen vernunft- und staatsrechtlichen Grundsätzen. Der Satz hat aber auch noch eine andere gefährliche Seite. Es heißt nämlich in dem Paragraphen: „Die Vorschrift des §. 268 findet ebenfalls Anwendung bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten, oder deren Familienglieder. Hierunter gehören aber auch die inmorganatische Ehe erzeugten Kinder, denn diese gehören auch in die Familie, und ich werde also, wenn ich mich über einen Angehörigen in dem entferntesten Gebiete einer fürstlichen Generation im Auslande ausspreche, härter bestraft,

wie wenn ich mich ausspreche über einen inländischen Bürger. Es ist in dem Paragraphen 284 dadurch genug geschehen, daß man ihnen das gleiche Recht einräumt, wie jedem andern Bürger. Ich bin für den Strich des Paragraphen.

Staatsrath Jolly entgegnet, daß eine derartige Klageerhebung nur auf Ermächtigung des Justizministeriums geschehen könne, welches in den eben angegebenen Fällen wohl keine Ermächtigung geben werde; jedenfalls liege aber in dem Beschwerderecht des ungeeignet vor Gericht Bezogenen eine hinlängliche Garantie gegen den Mißbrauch der Bestimmung. Diese beruhe indessen auf einem Staatsinteresse und er (der Redner) würde es für eillen Muthwillen halten, wenn durch Zulassung von Beleidigungen gegen auswärtige Regenten, mit welchen man in freundslichem Verhältniß stehe, dieses von Einzelnen gefährdet werden wollte.

Schaaff. Ich hätte gedacht, daß man über diesen Paragraphen ohne Diskussion hinweggehen würde, denn er ist wahrhaftig so unschuldig, wie nur einer sein kann. (Rindeschwender: Es gehört nichts Unschuldiges hierher!) Es sind allerdings Bestimmungen in dem Strafgesetze, welche Aufmerksamkeit fordern, und worin vielleicht etwas Gefährliches liegen kann; daß man sich da wehrt und Alles aufbietet, um einen solchen Paragraphen zu entfernen, oder ihm eine andere Form zu geben, ist am Ende begreiflich, allein ich sehe nicht ein, warum man sich gegen diesen Paragraphen erheben soll, mag man eine politische Ansicht haben, welche man will. Ich glaube nicht Unrecht zu haben, wenn ich die Bestimmung als eine Art Courtoisie, als ein Zeichen der Freundnachbarlichkeit betrachte, und dann, meine Herren, müssen Sie doch immer im Auge haben, daß am Ende das Gesetz der höchsten Sanktion bedarf, und wenn sie daran denken, so werden Sie es am Ende auch begreiflich finden, daß ein solcher Artikel in unserem Gesetze ist. Ich glaubte den Abg. Hecker mißverstanden zu haben, wenn ich annehmen wollte, er habe gesagt, unser Strafgesetz ist nur für badische Staatsbürger, was kümmert uns ein auswärtiger Regent; wer den beleidigt, fällt nicht unter die Bestimmungen unseres Strafgesetzes. Dieß kann er nicht gemeint haben. (Hecker: Dieß habe ich auch nicht gemeint!) Dann kann er am Ende auch gestatten, daß es möglich gemacht werde, die ordentliche Strafe im einzelnen Falle um die Hälfte zu erhöhen. Ich erkläre mich für Beibehaltung des Artikels.

Rnapp. Wenn sich Jemand eine Ehrenkränkung oder sonst Etwas zu Schulden kommen läßt, so muß Derjenige, der sich beleidigt glaubt, das Recht haben, zu klagen, allein

daß sich die Regierung verpflichtet, den Kläger für einen Andern zu machen, der sich nicht einmal gekränkt glaubt, halte ich als der Gesetzgebung und dem Ansehen der Regierung widersprechend. Ueberlassen wir es den auswärtigen Regenten und ihren Familiengliedern, wenn sie sich gekränkt glauben, die Klage bei unsern Gerichten geltend zu machen. Ich halte darum den ganzen Satz für überflüssig, und stimme für dessen Strich.

Vasser mann: Der Herr Staatsrath Jolly hat uns wegen dieses Paragraphen keinen andern Trost gegeben, als den, daß er sagt, das Justizministerium wird einen mäßigen Gebrauch davon machen. Also bloß im Vertrauen auf das Justizministerium sollen wir diesen Paragraphen annehmen, nicht im Vertrauen auf den Inhalt. Wenn ich nun auch auf das gegenwärtige Justizministerium dieses Vertrauen habe, so glaube ich doch, wenn wir ein Gesetzbuch machen, so müssen wir nicht auf Personen sehen, denn diese können auch wechseln.

Es hat uns der Abg. Schaaff dieses Gesetz erklärt als eine Courtoisie, welche wir ausüben, gegen auswärtige Fürsten! aber ich glaube, wenn wir ein Strafgesetzbuch machen, wollen wir keine Courtoisie, sondern Gerechtigkeit üben, und ich halte es für ungerecht, wenn ich wegen einer Aeußerung gegen einen auswärtigen Mann, ob er nun König oder Unterthan sei, gestraft werde, ohne daß der Beleidigte es verlangt. Also aus diesen zwei Verteidigungsgründen allein schon müßte ich gegen den Paragraphen stimmen; allein es ist noch ein anderer Grund vorhanden, meine Herren, warum man diesen Paragraphen streichen muß. Wir haben gestern viele Deduktionen gehört, was Einem zu sprechen erlaubt ist, oder nicht; es ist ein Beispiel von einer Aeußerung angeführt worden, wovon der Eine glaubte, es sei ein Urtheil, der Andere aber, es sei eine Injurie. Nun was soll erst der Bürger Abends im Wirthshaus, wo er sich lebhaft ausdrückt, für Reflexionen anstellen in den Ausdrücken über Potentaten, über Nachrichten, welche über sie in Zeitungen stehen. Man hat bisher immer den Deutschen nachgeredet, daß sie von der Leber reden, man hat vielleicht in der Uebertreibung gesagt, sie reden frank und frei heraus, wie sie denken. Nun, dies Bißchen, das vielleicht davon noch übrig ist, dürfen wir nicht unterdrücken; dadurch verderben wir die freie deutsche Sprache. Bis her lag diese Bestimmung nicht im Entwurfe, die Regierung hat sie nicht gewollt, die erste Kammer hat sie hineingestickt und ich glaube, wir sollten sie wieder herausstreichen.

W e l k e r: Ich theile auch nicht die Meinung des Abg. Schaaff, daß aus bloßer Courtoisie eine solche Bestim-

mung in das Gesetzbuch kommen soll; nein, meine Herren die Gesetzgebung soll ein Ausdruck der öffentlichen Sprache sein und gegen die Gerechtigkeit und gegen die Humanität achtungsvolle Gesinnungen haben. Ich kann Ihnen aber ganz offenberzig sagen, bei der ganz kleinen Ehre, an der Verathung dieses Gesetzes Theil genommen zu haben, geht mir jedes Mal ein Schnitt durch das Herz, wenn ich Vorschläge sehe, welche eine so unnatürliche Unterdrückung des Volkes bezwecken, wie ich diese Bestimmung dafür anerkenne. Man wird später den Standpunkt der badischen Bildung, den Standpunkt der Regierung und des Volkes darnach würdigen, welche Prinzipien wir anerkannt haben bei diesem Gesetze, und jedes Prinzip will ich daraus entfernt wissen, das sich nicht für die Ehre der badischen Regierung gebührt, denn sie bestimmt offenbar im Gefühl ihrer Kleinheit, Beschränktheit Etwas, was ein freies Volk in seinem ganzen Leben nicht bestimmt hat.

Es ist Grundsatz eines freien Staates, daß sich eine Regierung nicht zum Häcker macht gegen Denjenigen, der irgend einen Andern beleidigt. Als Napoleon sich bei der englischen Regierung über Mißhandlung in den englischen Blättern beklagte, verwies man ihn auf den allgemeinen Weg des Rechts und des Gesetzes, vor die Gerichte. Aber Sie machen sich schon zum Voraus zum Diener der fremden Macht. Ich halte diesen Grundsatz aber auch für einen sehr gefährlichen. So kleine Staaten müssen allerdings vorsichtig sein; aber sie sind nur dadurch recht vorsichtig, daß sie sich eines Theils gegen fremde Staaten keine unwürdigen Angriffe erlauben, anderntheils aber auch dadurch, daß sie den andern Staaten durchaus keine Gelegenheit geben, sich in ihre Angelegenheiten einzumischen. Wenn aber das Justizministerium die Ermächtigung geben kann, und es fällt einer andern Regierung ein, zu sagen, es hat mich ein Schriftsteller feindselig behandelt und beschimpft, und das Justizministerium gibt die Ermächtigung zur Klage wegen einer Aeußerung, welche ein Privatmann ganz unschuldiger Weise innerhalb des badischen Staats ausdrückt, so compromittirt dieses auf einmal die Regierung. Es ist aber auch in anderer Beziehung die Sache nicht so ganz gleichgültig. So lange die Welt steht, haben die Bürger sich über Regierungshandlungen frei und stark geäußert, und wenn die Achtung gegen den eigenen Thron und gegen die eigene Majestät, unterstützt von dem Strafgesetze die Rede beschränkt hat, so hat man sich wenigstens das kleine Vergnügen gelassen, Theil zu nehmen an den Weltthändeln. Da liest man französische und englische Zeitungen, welche sehr derb von dem Kaiser von Rußland und über dessen Anwe-

fenheit in England sprechen. Nun davon sprechen die guten Leute und bringen nur halb so starke Aeußerungen auf die Lippen, wie vielleicht Einer von den Rednern, welche vor Hunderttausenden sprechen. Soll man denn das Volk so ducken und drücken, und jeden Augenblick wie auf Dornen stehen lassen? Man sieht ja jetzt schon, wenn man in unsere badischen Gesellschaften kommt, den Leuten die Aengstlichkeit auf den Gesichtern an, es könne ein freies Wort gesprochen werden; (Hecker: Ganz wahr!) ja es fängt ein großer Theil der Bürger an, eine solche geduckte Gestalt zu bekommen, daß sie nicht mehr aufrecht stehen. Dies wollen wir hindern. Ich verheimliche mir auch gar nicht die Quelle, woher dieser Artikel kommt. Es sind nämlich die Gesandten gewöhnlich Herren von Adel, und man will also diese adeligen Herren so vorzugsweise beschützen, daß man wegen ihnen widerfahrenen Beleidigungen ex officio von dem Justizministerium einschreiten muß. Dieses gefällt mir auch nicht. Ich will mich nicht darauf einlassen, daß unter der Bestimmung des Paragraphen auch die Familienglieder begriffen sind, allein daß gerade in Beziehung auf die Amtsübung der Gesandten, der Minister oder der Fürsten die Aeußerungen doppelt strafbar sein sollen, halte ich für unpassend. Meine Herrn, wenn ich Etwas höher bestraft wissen möchte, so wäre es das, daß man diese Fürsten bis in ihr Privatleben mit Schmähungen verfolgt. Sie in ihrem Privatleben anzugreifen und sich solche kleine Anekdoten zu erzählen, das ist nicht der würdige politische Sinn; aber die Regentenhandlungen als Regierungshandlungen sind Gegenstand des öffentlichen Urtheils, und wenn ich nicht einmal mehr die Regentenhandlungen beurtheilen soll, wenn namentlich in unserm deutschen Lande jede öffentliche Meinung unterdrückt und jede Aeußerung als Majestätsbeleidigung angesehen werden soll, ja wenn nicht einmal ein öffentliches Urtheil über die Verkehrtheiten von Nachbarstaaten ausgesprochen werden soll, dann, meine Herrn, sind wir in eine Art von Verbindlichkeit eingegangen, welche uns einst sehr fühlbar sein wird. Darum will ich auch die Bundestagsgesandten und alle übrigen Gesandten nicht wegen ihres Privatlebens, denn dieses geht mich nichts an, sondern wegen ihrer öffentlichen Handlungen tadeln dürfen, und darum will ich nicht eine solche Bestimmung. — Ich habe zuletzt noch darauf hinweisen wollen, wie gefährlich eine solche Bestimmung auch in anderer Beziehung ist. Wir haben gesehen in Ländern, die uns weiß Gott nicht fern liegen, daß man Geschichten aufsucht, und wenn es nur eine Siebenzehnkreuzerbestechung ist, um Einen zu fassen. Nun drückt sich Einer über einen Minister stark aus, man darf sich dieses nur bestimmt beweisen lassen, und man kann

ihn recht tüchtig packen. Aus allen diesen Gründen halte ich die Bestimmung wirklich im Grundsätze nicht würdig, in einem Gesetzbuche zu stehen.

Weller. Ich halte diesen Zusatz §. 269 a. sowohl seiner Redaktion als seinem Inhalte nach für einen der schlechtesten Zusätze, welche aus der andern Kammer herübergekommen sind; er ist so schlecht, wie der, den wir erst gestern aus dem Gesetze gestrichen haben. Der §. 269 a sagt:

„Die Vorschrift des §. 268 findet ebenfalls Anwendung bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten, oder deren Familienglieder, so wie bei Beleidigungen gegen die an dem Großh. Hofe oder bei der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten;“

der §. 268 spricht von Dienern, welche im Dienste beleidigt werden. Nun bin ich bei dieser Redaktion wirklich zweifelhaft, ob denn die erste Kammer will, daß die Injurien gegen auswärtige Regenten nur dann qualificirt bestraft werden sollen, wenn eine Regierungshandlung der auswärtigen Regenten besprochen wird, wie der Abg. Welcker interpretirt hat, denn es scheint mir der Paragraph sagen zu sollen: Wenn überhaupt ein Urtheil über eine Handlung eines auswärtigen Regenten gefällt wird, und es enthält eine Injurie, dann soll sie um die Hälfte höher gestraft werden. Die Fassung des Artikels ist darum eine höchst unglückliche. Was ist aber sein Inhalt? Dieser ist auf beiden Seiten lächerlich; auf der einen Seite, wenn man ihn auf die Regenten von China oder Afrika anwenden will, ist er lächerlich, und auf der andern Seite, wenn man ihn auf den Kaiser von Oestreich und den König von Preußen anwenden will, ist er auch lächerlich, denn diese werden sich bedanken, in unserm Lande wie Unteroffiziere und Polizeidiener behandelt zu werden. Der Artikel ist also auch keine Courttoisie, und er ist deshalb überflüssig, er ist lächerlich, er ist einfältig, und darum streichen Sie ihn!

Jungmanns setzt auseinander, wie der Paragraph nur davon handle, daß die Klage erhoben werden könne, nicht müsse, — in Fällen also, wo ein auswärtiger Fürst beleidigt werde, welcher mit der badischen Regierung in durchaus keinem Verhältniß stehe, werde auf keine erhöhte Strafe erkannt werden, und nur wenn von einer Beleidigung gegen eine uns ganz nahe stehende Person, von einem mächtigen Fürsten, der mit Deutschland und unserm eigenen Vaterlande in Verbindung stehe, die Rede sei, werde dies geschehen; — wenn es auch nicht in dem strengen Rechte gegründet sei, so liege es doch in der Politik, weil wir sonst möglicherweise unser Vaterland einer Gefahr aussetzen könnten, da wie nicht dem fremden Regenten, der verletzt sei, eine Armee entgegen stellen könnten, welche uns schützt, wenn

er Maßregeln ergreifen wolle, welche dem Ganzen nachtheilig wären. (K i n d e s c h w e n d e r: Um Gotteswillen!)

W e i z e l glaubt, es verstehe sich von selbst, daß nur dann eine Untersuchung einzuleiten sei, wenn von Seiten der auswärtigen Macht Einschreitung verlangt werde.

Staatsrath Jolly kann der letztgeäußerten Ansicht des Redners vor ihm nicht beipflichten, weil es unter Umständen ein unerträgliches Fehler wäre, darauf zu warten, und das Vorkommen gerade wahrhaft im Interesse des Staats sein werde.

K i n d e s c h w e n d e r: Manche ernsthaft scheinende Sache kann am Ende nicht besser widerlegt werden, als wenn man sie in das Lächerliche zieht, und ich nehme es keinem Menschen übel, wenn er diesen Paragraphen lächerlich findet. Als wir den Art. 268 diskutirten und annahmen, so haben wir von der andern Seite bei der Vertheidigung desselben gehört, daß der Grund darin liege, weil man fürchte, die Amtsehre und das Ansehen des Amtes gehe zu Grunde durch die Möglichkeit solcher Beleidigungen. Wir haben also bestimmt, Injurien gegen Beamte im Amtsdienste sei eine Art von lebensgefährlicher Injurie. Jetzt will man diesen Artikel anwenden auf Majestäten und ihre Repräsentanten. Meine Herren, ich bitte Sie um Gottes Willen, glauben Sie denn, daß die Injurien gegen Majestäten auch lebensgefährliche Injurien sind, daß diese Majestäten zu Grunde gehen werden, wenn ein Tagelöhner oder Dieser oder Jener sagt: Dieser hat einen dummen Stolz. Ich glaube, Sie erweisen diesen Majestäten keinen großen Dienst, wenn Sie so herunter reduciren, daß Sie annehmen, es sei bei diesen Männern das Rechtsgefühl unter dem eines bürgerlichen Mannes von Ehre. Ich bin von ihren Grundsätzen überzeugt, daß sie sich über eine Beleidigung oder unziemliche Aeußerung eines Dritten hinwegsetzen und sagen, der Mensch kann mich nicht beleidigen. Ich erinnere an Körner, welcher in Triny den Kaiser Soliman sagen läßt, was kümmerts den Mond, wenn ihn ein Hund anbellt. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß gerade eine auswärtige Majestät meint: wenn der X über mich etwas sagt, soll mich dieses incommodiren, und will ich vertreten sein durch das Justizministerium in Baden? Meine Herren, dies geht wirklich ins Lächerliche — es ist der gleiche Grund gar nicht vorhanden, warum Sie diesen Strafzusatz machen wollen. Im §. 268 haben Sie einen Grund angeführt, weil das Ansehen, die Ehre, die Wirksamkeit und Kraft eines Beamten gelähmt werde, aber Sie können doch wahrhaft dieses nicht anwenden wollen auf auswärtige Majestäten. Das Justizministerium verlangt im Namen des

Beamten Genugthuung, weil es das Amt schützen will, dessen Autorität darunter leiden könnte, wenn der Beamte aus irgend einem Grunde, vielleicht gar, weil er weiß, daß die Aeußerungen über ihn keine unverdienten sind — es unterläßt, mit einer Injurienklage aufzutreten — und Sie wollen die auswärtigen Majestäten unter gleiche Vormundschaft des Justizministeriums stellen? — und was gewinnen Sie dabei, was ist denn dieß für eine Satisfaction, wenn Sie eine gewöhnliche Verbtheit mit einer härtern Strafe belegen? Ich weiß nicht, ob man diesen Gegenstand anders als mit Lächerlichkeit benennen kann.

Dann, meine Herren, haben wir nicht einmal die Rechtsgleichheit beobachtet. In dem Art. 269 haben wir, um Rechtsgleichheit herzustellen, beschlossen, daß auch diese Staatsdiener der Zusatz der Strafe treffe, wenn sie sich in ihrem Dienste als Staatsdiener etwas derartiges erlauben. Da müßten sie auch ohne weiteres, gegen die Majestät eine solche Strafe wenigstens in Contumaciam erkennen dürfen. Dieses geht ganzüber das Gebiet der Vernunft und Jurisprudenz hinaus.

Ministerialrath v. J a g e m a n n beduzirt aus dem Umstande, daß ein Regentenhaus die höchste Persönlichkeit des Staates ist, den ganz nahe liegenden Grund, daß auf eine persönliche Beleidigung gegen sie, auch ein verhältnismäßiger Strafzusatz erkannt werden dürfe; wenn sie sich auch für ihre Person darüber wegsetzen könnte, so sei dieß in Bezug auf den Eindruck, welchen solche ungestrafte Beleidigungen auf ihre Untergebenen machen müßten, nicht thunlich. Wegen geringfügiger Vorfälle werde der Staatsanwalt nicht einmal bei befreundeten Regenten Anklage erheben, daß es bei nicht befreundeten oder gar in feindlichem Verhältniß stehenden überhaupt gar nicht geschehen werde, verstehe sich von selbst.

K e t t i g stimmt aus Gründen der Politik und der Furcht für Beibehaltung des Paragraphen, weil er durch die Straflosigkeitserklärung von Vergehen gegen einen auswärtigen Regenten die Interessen unserer Staatsangehörigen, welche sich in jenem Staaten befinden, oder mit demselben verkehren, bei weitem für mehr gefährdet hält, als bei einer Schwähung gegen die inländischen Regenten.

Staatsrath Jolly bemerkt, daß sich mit solchen Sachen nicht spassen lasse, und gerade die großen Nationen nehmen keinen Anstand, einem Volk mit gewaffneter Hand auf den Leib zu rücken.

T r e f u r t betrachtet die Frage aus dem Gesichtspunkte der Gemeingefährlichkeit, welche bei Beleidigungen gegen öffentliche Behörden, gegen Regenten, Gesandte und der-

gleichem eintrete, und macht außerdem noch darauf aufmerksam, daß man es auf dem eingeschlagenen Wege leicht dahin bringen könne, daß das Gesetz gar nicht zu Stande komme, und weist auf die Argumentationen der Abgeordneten Bassermann, Welcker, Weller und Rindeschwender hin.

Bei der Abstimmung wird mit Umgehung des beantragten Strichs unter Hinweglassung der Worte „oder deren Familienglieder“ der §. angenommen. Ueber den Strich waren Paria vorhanden (26 gegen 26); der Präsident erklärte sich für Beibehaltung.

Die §§. 270 bis 283 werden angenommen.

„§. 284. (Beleidigung fremder Regenten oder Gesandten.) Auch wegen Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und deren Familienglieder, so wie wegen Beleidigungen gegen die bei dem Großherzoglichen Hofe oder bei der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten kann die Anklage zu Folge einer von dem Justizministerium erhaltenen Ermächtigung von dem Staatsanwalt erhoben werden.“

Hecker wendet gegen diesen Paragraphen ein, daß man, gerade auf ihn gestützt, Anmuthungen an das Justizministerium von Außen her stellen würde, welche sonst unterlassen worden wären, und bedauert, daß sich der Staat durch eine solche Gesetzesbestimmung ein Zeugniß der eigenen Schwäche ausstellen wolle, — in friedlichen Zeiten sei sie übrigens nicht nöthig und unter ernstern Verhältnissen helfe sie Nichts. — Er verlangt den Strich derselben auch noch deshalb, weil sie zu heillosen Konsequenzen und dazu führen werde, ein dem Auslande vielleicht mißliebiges Blatt auf dessen Requisition stumm zu machen. Man sollte es den Betheiligten überlassen, ob sie die Sache mit Stillschweigen übergehen, oder verfolgen wollen, zumal da unter manchen Umständen die Sache nur noch ärger gemacht werden würde, indem man Etwas, was sonst vielleicht mit Stillschweigen übergangen worden wäre, durch gerichtliche Verfolgung gerade zum öffentlichen Skandal machte. Eventuell beantragt er den Strich des Wortes „Familienglieder.“

Welcker: Dieser Artikel ist nicht auf unsern Gassen gewachsen, man hat ihn abgeschrieben aus dem Gesetzbuche eines andern kleinen Staates und woher rührt er, meine Herren? aus einem Systeme, das jetzt, so Gott will, nicht mehr bestehen wird und welches nicht so halb zu Grabe gegangen ist, daß es noch in einem Gesetzbuch erscheinen muß. Meine Herren, es bestand vor einiger Zeit der Glaube, man könne in Deutschland alle Freiheit unterdrücken, die Beamten dürften das Volk drücken und drücken lassen, man dürfe es nur in den Kerker werfen, dann würde die innere Frei-

heit erstarken, und die Fürsten müßten hübsch zusammenhalten, sie müßten einen Fürstenbund schließen und sich gegenseitig unterstützen und so würde, so Gott wolle, alles zu dem glücklichen patriarchalischen Zeitalter zurückkommen. Nun meine Herren, wenn einer glaubt, durch Rippemachen der Polizei und des Staats könne man es dahin bringen, daß man die Freiheit gänzlich unterdrückt, dann können Sie auf diese Weise den Terrorismus des Beamtenstaates herbeiführen, wenn aber dieß nicht ist, und Gott weiß es, es ist nicht der Fall, dann wirken Sie in beider Hinsicht verkehrt. Die Achtung der Persönlichkeit eines Souverains in England, die bekanntlich die größte, die herzlichste und innigste auf der ganzen Welt ist, beruht gerade darauf, daß sie die Ueberzeugung haben, unser Fürst will nach dem Gesetz leben, er läßt die Meinung frei.

Dadurch wird die wahre Achtung und Liebe begründet. Wenn Sie aber den Gedanken fortsteeben lassen, es gibt eine wirkliche Alliance zur gemeinschaftlichen Unterdrückung der Völker, so begründen Sie keine Liebe, Achtung und Verehrung für den Thron, so wenig, als auf der andern Seite nach dem, was ich gestern ausführte, Sie durch ein solches System die Achtung und Liebe für die Beamten begründen. Da muß man den entgegengesetzten Weg einschlagen. Ich will nicht haben, daß unsere Behörden die Diener machen für fremde Regierungen; wer seinen Souverän so gering achtet, daß er ihn nicht gleichgestellt wissen will jedem andern Souverän, sollte wenigstens nicht von großer Souveränitätsschre sprechen. Meinen Souverän achte ich so hoch, wie jeder Andere den Seinigen, und ich will nicht haben, daß man einen auswärtigen Souverän höher achtet, als den unsrigen. Auf der einen Seite greift man die Moralität, und auf der andern Seite die Majestät an, und dieß will ich nicht fördern. Es ist aber noch ein anderer Gesichtspunkt, der mich gegen diese Bestimmung einnimmt. Es ist die ganz gewöhnliche Theorie über die Injurie, daß nur das, was man dem Andern in's Gesicht sagt, entweder in Druckschriften oder in seiner Gegenwart, beleidigend ist, nicht aber das, was man in vertrauten Kreisen, und also gar nicht in beleidigender Absicht spricht.

So hat man es früher gehalten, dieses war der Rechtsgrundsatz, aber jetzt wird in Beziehung auf Beamte und Polizei wieder erzählt: dieser hat dort in Privatgesellschaft gegen dich geschimpft; dann ist dieser aufgetreten, und man hat Denjenigen, der die Aeußerung gethan hat, gestraft. So wird es gerade gehen bei diesen Regentenbeleidigungen, denn die Bürger kommen nicht in die Gesellschaft des Re-

genten und es wird auch wahrhaftig Niemand einfallen, den Regenten in das Gesicht zu beschimpfen, aber da wird man herumlaufen, und es wird eine Anekdotenjägeri entstehen. Kurz, diese widerwärtige Bestimmung ist gerade darum, weil sie alle natürlichen Grundsätze verläßt, nach allen Seiten hin gefährlich. So geht es mit solchen Bestimmungen, die man aus unnatürlicher Politik aufnimmt.

Rindeschwender. Ich theile ganz die Ansicht und unterstütze den Antrag des Abg. Hecker, den er dahin gestellt hat, daß nur auf ihr Verlangen höchstens der Staatsanwalt die Injurienklage stellen könnte; ich theile die Ansicht, daß wir aus unserer ganzen Jurisprudenz herausfallen, in's Wasser, daß wir gar keinen Anhaltspunkt mehr haben. Es ist ein bekannter Grundsatz, daß Niemanden in der Welt eine Wohlthat aufgedrungen werden kann, und dieses ist doch offenbar eine Wohlthat aufgedrungen, wenn ich im Namen eines Andern, der mir keinen Auftrag gegeben hat, eine Injurienklage anstelle.

Dies ist eine Sünde gegen einen unserer ersten Rechtsgrundsätze. Ich behaupte ebenso, wie der Sprecher vor mir gesagt hat, die Gefährlichkeit eines solchen Sages für unsern Staat; denn entweder muß das Justizministerium überall den Staatsanwalt auffordern, daß er eine Klage anstellt, oder es kommt selbst ohne sein Verschulden, weil es den Zusammenhang der Verhältnisse nicht genau kennt, in die größten Verlegenheiten. Dann, meine Herren, könnte man noch auf den fatalen Umstand kommen, daß vielleicht ein auswärtiger Regent sich sehr dafür bedanken würde, daß man in seinem Namen eine Ehrenkränkungsklage anstellt, denn die Verhandlung könnte möglicher Weise ganz unangenehm für ihn sein; und wenn nun, was sehr leicht der Fall sein könnte, die Klage verworfen, und die Gründe bekannt gemacht würden, so könnten erstens die Verwerfung der Klage und zweitens die Gründe, worauf die Verwerfung beruht, sehr nachtheilig wirken. Diese Gründe, sowohl der Jurisprudenz, als der Politik, sollten uns abhalten einer solchen Bestimmung unsere Zustimmung zu geben. Aber der Ansicht des Abg. Welcker kann vollends nichts entgegengesetzt werden. Wenn wir die auswärtige Majestät schützen wollen gegen Beleidigungen in unserem Lande, so wollen wir doch vorerst unsern Regenten schützen gegen Beleidigungen, welche ihm im Auslande widerfahren, denn nur wenn Rechtsgleichheit geübt wird, dann müßten wir es gestatten. Es sieht überhaupt so sonderbar aus, wenn derartige Artikel aus Courtoisie gemacht werden, wie der Abg. Schaaff ganz richtig bemerkt hat, aber aus übel verstandener Courtoisie.

Ich trage darauf an, daß lediglich nur auf Verlangen des auswärtigen Staates das geschehen darf, und zwar nur auf Verlangen solcher Staaten, in welchen uns das gleiche Recht zusteht.

Weller und mehrere Andere unterstützen diesen Antrag.

Trefurt deduzirt im Sinne seines Commissionsberichtes, daß Ehrenkränkungen nicht gestraft würden zur Befriedigung des Rachegefühls oder des Satisfaktionsbedürfnisses des Beleidigten, sondern weil durch solche Verletzungen die Rechtsordnung gestört werde, und ohne erhobene Klage werden sie deshalb nicht gestraft, weil so lange Niemand geklagt, die Gewißheit eines Eingriffs in die Rechtsordnung nicht vorhanden sei. Ehrenkränkungen gegen öffentliche Behörden seien aber schon an und für sich Eingriffe in die öffentliche Ordnung, gemeingefährlich für das Gesetz und die wohlthätige Amtswirksamkeit — ebenso seien auch die Ehrenkränkungen gegen auswärtige Regenten gemeingefährlicher Art, und die Gesetzgebung habe darum auch nicht nöthig auf ein äußeres Zeichen zu warten, daß wirklich der Beleidigte sich verletzt fühle, — weil es dem Gesetz nicht gleichgültig seyn dürfe, ob das Vertrauen und somit die Wirksamkeit einer öffentlichen Behörde untergraben werde.

Bei der Abstimmung wird der §. mit Umgehung des von dem Abg. Hecker beantragten Strichs, conform mit §. 269 a., unter Hinweglassung der Worte „oder deren Familienglieder“ angenommen, und dabei auf Antrag des Abg. Rindeschwender in die Fassung desselben aufgenommen: a) daß der Staatsanwalt nur auf Verlangen des Beleidigten Klage erheben könne (angenommen mit 26 gegen 25 Stimmen); b) daß nur unter Voraussetzung der Reciprocität den Regenten u. anderer Staaten ein solches Klagerecht statuiert werde (angenommen mit 28 gegen 23 Stimmen).

v. Stockhorn. Dieß heißt mit andern Worten, der Paragraph ist verworfen.

Weizel. Und das Gesetzbuch ist verworfen.

§§. 285 bis 289 b werden angenommen.

(Schluß folgt).

Berichtigung.

Seite 943, Zeile 18 v. u. muß es heißen „schreiende“ statt „schwäbische“.